Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Schondorf am Ammersee

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schondorf am Ammersee folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren § 6 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die jährliche Grabnutzungsgebühr beträgt:

	ohne Fundament	
a) bei einem Einzelgrab (für 20 Jahre)	24,50 €	(490,00 €)
b) bei einem Doppelgrab (für 20 Jahre)	46,00 €	(920,00 €)
c) eine Fläche auf der Friedwiese (für 10 Jahre)	2,30 €	(23,00 €)
d) bei einer Urnennische (für 20 Jahre)	2,30 €	(46,00 €)
e) bei einem bestehenden Dreifachgrab (für 20 Jahre, Neuerwerb nicht mehr möglich)	69,00 €	(1.380,00 €)

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für den Erwerb einer Grabstätte mit Fundament wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 110,00 €.

(4) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird eine Zuschlag in Höhe von jährlich 32,50 € erhoben.

(5) Ehrenbürger: Die Nutzungsgebühr wird bis zum Ende der Ruhefrist des Ehrenbürgers übernommen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Grabstätte als Ehrengrab auszuweisen.

(6) Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr erwirbt der Nutzungsberechtigte ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 73,50 €/Tag

(1a) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt 19,50 €/Tag

(1b) Für Ehrenbürger wird keine Leichenhausgebühr verrechnet.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt je Grabstelle:

a) bei einer Einzelgrabstätte	210,00 €
b) bei einer Doppelgrabstätte	210,00 €
c) bei einer Dreifachgrabstätte	210,00 €
d) bei einer Urnenbestattung in eine Erdgrabstätte	60,00 €

(3) Die Gebühr für Sargträger: 30,00 €

Urnenträger und -beisetzung in Urnennische: 30,00 €

(4) Weitere Gebühren:

a) Erschwerniszuschlag	10,00 €
b) Entnahme von bis zu 3 Urnen aus Urnennische zum Versand	20,00 €
c) Urnenausgrabung	nach Aufwand
d) Beisetzung von Gebeinekisten incl. Grabarbeiten...	nach Aufwand

(5) Soweit solche Dienstleistungen durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, rechnen diese Unternehmen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen ab.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts: 20,00 €

(2) Für die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Graburkunde: 10,00 €

(3) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14a Friedhofssatzung: 15,50 €

(4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen: 20,00 €

(5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen: 20,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 17.12.2015

Alexander Herrmann
1. Bürgermeister